

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern

vom 4. Juli 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Haltern
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtung und für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	280 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	470 Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	760 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	515 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)	1.550 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	850 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	940 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	550 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	38 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	22 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.750 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.075 Euro
c) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung je Grab und Jahr	70 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	43 Euro
(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtnerbetreuten Gemeinschaftsanlage	
a) Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Wahlgemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	660 Euro
b) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	26 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	215	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	270	Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	635	Euro
d) Erdbestattung an einem Samstag	925	Euro
e) Urnenbeisetzung	290	Euro
f) Urnenbeisetzung an einem Samstag	400	Euro
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle	200	Euro

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattung	2.090	Euro
b) Urnenbeisetzung	840	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattung	1.485	Euro
b) Urnenbeisetzung	585	Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung/Änderung eines Grabmals	45	Euro
(2) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	15	Euro
(3) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	45	Euro
(4) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	60	Euro
(5) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30	Euro

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. Januar 2021.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. Januar 2021 außer Kraft.

Haltern am See, den 4. Juli 2024

Die Friedhofsträgerin
